

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Dr. Florian Herrmann

Abg. Reinhold Perlak

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Jörg Rohde

Abg. Bernhard Pohl

Staatsminister Joachim Herrmann

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Drs. 16/11983)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Einstufung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder (Art. 45 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1) (Drs. 16/12751)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Angelika Schorer, Alexander König u. a. (CSU)

hier: Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen, Entschädigungen und Ehrensoldleistungen an die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft getretene Bezügeerhöhung der Beamten und Beamtinnen im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (Drs. 16/12763)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Veröffentlichung von Einkünften aus Nebentätigkeiten (Drs. 16/12945)

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist Herr Dr. Herrmann für die CSU. Bitte schön. Es tut mir leid, dass Sie heute als Erster nach dem gestrigen Abend anfangen müssen. Nach dem gestrigen Abend hätte gern jeder erst um 10 Uhr angefangen, glaube ich.

(Allgemeine Heiterkeit)

Dr. Florian Herrmann (CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Kommunen sind häufig und völlig zu Recht Thema bei uns im Hohen Hause. Ich glaube, das Wirksamste, was wir für die bayerischen Kommunen in diesem Jahr getan haben, war der kommunale Finanzausgleich mit dem Rekord in Höhe von 7,7 Milliarden Euro. Heute geht es aber um diejenigen, die täglich in den Kommunen als ehrenamtliche oder hauptamtliche Wahlbeamte ihre Arbeit machen. Das Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen regelt nämlich die Rechtsverhältnisse der Amtsträger in den Kommunen. Der Titel des Gesetzes ist etwas sperrig und der Inhalt hauptsächlich technischer Natur. Die Angelegenheiten derer, die sich in den Kommunen in verantwortlicher Position in den Dienst unseres Gemeinwesens stellen, müssen allerdings ordentlich und für die betroffenen Personen rechtssicher und verlässlich geregelt werden.

Der Anlass für das Gesetz ist zunächst ein formaler: Die Neufassung des Gesetzes ist erforderlich, um das Recht der kommunalen Wahlbeamten formal und inhaltlich an die Bestimmungen des Neuen Dienstrechtes in Bayern und an das Beamtenstatusgesetz des Bundes anzupassen. Die Staatsregierung hat die Gelegenheit genutzt, verschiedene Änderungen im Besoldungs- und Nebentätigkeitsrecht zugunsten von Bürgermeistern, Landräten und Gemeinderatsmitgliedern vorzunehmen. Damit werden auch langjährige Forderungen der kommunalen Wahlbeamten erfüllt. Der Gesetzentwurf ist auch mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und findet deren Zustimmung.

Der Gesetzentwurf hält inhaltlich im Wesentlichen an den bisherigen bewährten Regelungen fest. Änderungen sind in folgenden Punkten in materieller Hinsicht vorgesehen: Erstens, besoldungsrechtliche Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit; zweitens, Anhebung der Dienstaufwandsentschädigung für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte; drittens, Anhebung der Entschädigung für ehrenamtliche Erste Bürgermeister; viertens, Anhebung des Pflichtehrensolds bei ehrenamtlichen Bürgermeistern; fünftens, Änderung des Nebentätigkeitsrechts für kommunale Wahlbeamte im

Wege der Verordnung und Anhebung der Freibetragsgrenzen bei ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgern.

Dazu im Einzelnen einige Punkte: Das Wort "Anhebung" ist bereits bei der Zusammenfassung mehrfach vorgekommen. Damit wird deutlich, dass Verbesserungen für die kommunalen Wahlbeamten erreicht werden. Bei den Landräten, Oberbürgermeistern und Ersten Bürgermeistern beispielsweise soll künftig jeweils die höhere der derzeit zwei alternativen Besoldungsgruppen bindend sein. Bei den berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern soll für die erste Amtszeit die jeweils niedrigere, ab der zweiten Amtszeit die jeweils höhere Besoldungsgruppe festgelegt werden. Das lässt im Übrigen auch persönliche Entwicklungsperspektiven der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder offen, ähnlich wie das bei den Laufbahnbeamten ist, mit deren Tätigkeit die Tätigkeit der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder vergleichbar ist.

Konsequenterweise lehnen wir deshalb den Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER ab, der eine andere Regelung vorsieht. Dieser Aspekt wird im Änderungsantrag nämlich nicht berücksichtigt.

Bei den weiteren berufsmäßigen Bürgermeistern sollen die bisherigen alternativen Besoldungsgruppen jedoch unverändert beibehalten bleiben, da eine gesetzliche Festlegung auf eine bestimmte Besoldungsgruppe rechtlich nicht möglich ist. Die weiteren Bürgermeister übernehmen meistens in der Vertretungsreihenfolge die Vertretung. Es ist aber möglich, dass ihnen der Gemeinderat auch weitergehende Aufgaben zuweist. Der Gemeinderat muss deshalb auch in der Lage sein, mit der Besoldung flexibel hierauf zu reagieren und sie entsprechend höher einzustufen.

Wichtig ist, dass die bestehenden Rahmensätze für die Dienstaufwandsentschädigung berufsmäßiger Bürgermeister und Landräte um 10 % angehoben werden und dass der Pflichtehrensold in einer verbesserten Weise geregelt ist. Die Anhebung betrifft nicht nur ein Drittel des letzten Bezugs, sondern sie wird gestaffelt nach der Dauer der Dienstzeit. Auch das wird dem Sinn und Zweck des Ehrensoldes besser gerecht. Au-

ßerhalb des Gesetzes sollen in der Nebentätigkeitsverordnung die Freibeträge um 30 % erhöht und durch die Koppelung an die Beamtenbesoldung dynamisiert werden.

Wir können also zusammenfassend sagen, dass wir in dem Gesetz nicht nur notwendige und rein formale Änderungen vorgenommen haben, sondern dass wir für viele kommunale Wahlbeamte in unserem Land echte Verbesserungen ermöglicht haben. Somit wird den gestiegenen Anforderungen und der Verantwortung der kommunalen Mandatsträger in angemessener Weise Rechnung getragen. Wir bitten um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Bevor ich Herrn Perlak für die SPD das Wort erteile, gebe ich bekannt, dass vonseiten der CSU für die Schlussabstimmung namentliche Abstimmung beantragt worden ist. Bitte, Herr Perlak.

(Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

Reinhold Perlak (SPD): Verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Ich sehe Sie alle froh gelaunt und in guter Stimmung, verehrte "Schleißheimfahrer", hier im Plenum. Die, die noch hinzukommen werden, werden das ebenso empfinden.

Meine Damen und Herren, bundesrechtliche Vorschriften haben bislang status- und besoldungsrechtliche Vorgaben sowie die versorgungsrechtliche Einstufung für kommunale Wahlbeamte geregelt. Mit der Föderalismusreform wurden diese der Länderkompetenz zugeordnet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nutzt der Freistaat diesen Umstand zu einer umfassenden Neuregelung. Statusrechtliche Regelungen sind insoweit aufgenommen, als sie in Ergänzung zum Beamtenstatusgesetz erforderlich waren. Für ehrenamtliche Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen regelt das neue Gesetz auch die Entschädigungsleistung sowie Art und Höhe des Ehrensoldes. Die Höhe des

Pflichtehrensoldes für ehemalige Wahlbeamte wird, wie Herr Dr. Herrmann schon ausgeführt hat, nach der Dauer der Amtszeit geregelt.

Die Einstufung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen erfolgte bislang in alternativen Besoldungsgruppen, einmal nach Bundes-, aber auch nach Landeskommunalbesoldungsverordnung. Sie wird nunmehr landesrechtlich einheitlich festgelegt. Dabei wird die Besoldung für Erste Bürgermeister und Erste Bürgermeisterinnen und ebenso für Landräte und Landrätinnen auf die jeweils höhere der beiden bisherigen alternativen Besoldungsgruppen festgelegt. Für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder ist in der ersten Amtszeit die niedrigere, in allen weiteren Amtszeiten die höhere der bisherigen Besoldungsalternativen vorgesehen.

Grundsätzlich soll mit diesen Festlegungen der besonderen Stellung und der Verantwortung im kommunalen Aufgabenfeld Rechnung getragen werden. Außerdem wird damit mehr Rechtssicherheit geschaffen, und bislang gar nicht so seltene Rechtsstreitigkeiten werden vermieden. Damit werden auch jene Mandatsträger nicht mehr benachteiligt, die sich auf keine verlässliche Mehrheit in ihren Kommunalgremien stützen konnten.

(Jörg Rohde (FDP): Genau!)

Über die Einstufung weiterer berufsmäßiger Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in eine der beiden alternativen Besoldungsgruppen muss jedoch, übrigens wie bisher schon, in den kommunal zuständigen Gremien entschieden werden. Dabei wird, ebenfalls wie bisher schon, eine Anpassung an die verbundenen Anforderungen berücksichtigt. Die versorgungsrechtlichen Regelungen bleiben im Wesentlichen einschließlich der bislang enthaltenen Sonderregelung unverändert. Einschränkungen würden hierbei wohl auch die Gewinnung geeigneter Mandatsbewerber erschweren.

Bei der Regelung von Vergütungen für Tätigkeiten in Aufsichtsratsgremien wird die Höhe der Abführungsfreigrenze deutlich um 30 % angehoben. Hierzu erlaube ich mir, an die einschneidende Herabsetzung jener Vergütungen, die durch die Regierung

Stoiber ursprünglich ohne Abführung zugestanden wurden, zu erinnern, während allerdings die Verantwortung uneingeschränkt zu tragen war. Offensichtlich wird nunmehr entsprechend der zu tragenden Verantwortung auch der Vergütungsumfang verbessert.

Wir begrüßen es außerordentlich, dass dieser Gesetzentwurf mit der zeitgerechten Einbindung der kommunalen Spitzenverbände kommunalfreundlichere Konturen bekommen hat. Somit ist auch eine Wertschätzung und adäquate Anerkennung der verantwortungsvollen Arbeit unserer kommunalen Wahlbeamten erkennbar. Wir werden daher dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zustimmen.

Dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER werden wir nicht zustimmen, wie wir schon im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit darlegen durften, weil er für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder alternative Besoldungsmöglichkeiten vorschlägt. Sehr wohl anerkennen wir die Absicht, verbesserte Anreize für die Anstellung hochqualifizierter Bewerber zu schaffen. Das hat allerdings die mögliche Folge, dass bei der Wahl sachfremde Entscheidungen getroffen werden, und birgt die Gefahr, dass neue Rechtsunsicherheit entsteht. Übrigens empfehlen auch die kommunalen Spitzenverbände, davon Abstand zu nehmen. Dem Änderungsantrag der CSU stimmen wir zu, weil er, wie ebenfalls von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen, eine Klarstellung zur Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen im Gesetz herbeiführt.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Denken Sie bitte an das Ende Ihrer Redezeit.

Reinhold Perlak (SPD): Jetzt kommt mein letzter Satz, der Ihre Fraktion, verehrte Frau Präsidentin, betrifft.

Dem Änderungsantrag der GRÜNEN stimmen wir zu, weil er die grundsätzlichen Inhalte des Gesetzentwurfs mitträgt und lediglich ergänzend die Veröffentlichung von

Nebeneinkünften der kommunalen Wahlbeamten mit der Absicht fordert, damit eine verbesserte Transparenz zu erreichen. Dem stimmen wir selbstverständlich zu.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Perlak. Auch wenn dieser Satz im Sinne meiner Fraktion war, ändert er nichts an den Redezeiten.

(Allgemeine Heiterkeit)

Für die FREIEN WÄHLER bitte ich Herrn Hanisch ans Mikrofon. Bitte schön.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Es geht um den Gesetzentwurf über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen. Dieser regelt die besoldungs-, status- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen für die kommunalen Wahlbeamten. Er ändert nichts Wesentliches. Der Gesetzentwurf musste vom Freistaat Bayern vorgelegt werden, weil Bundesrecht nicht mehr anzuwenden ist. Insgesamt gesehen wurde den Bedürfnissen der kommunalen Wahlbeamten in Bayern Rechnung getragen.

Wir haben einen Änderungsantrag eingereicht. Wenn man die Besoldungsgruppe der berufsmäßigen Bürgermeister automatisch festlegt, hat das Vor- und Nachteile. Nach unserer Meinung wird damit zwar dem Gemeinderat bzw. dem Stadtrat eine Entscheidungsmöglichkeit genommen, weil durch das Gesetz festgelegt wird, was der einzelne Bürgermeister zu bekommen hat. Dies ist aber hinnehmbar. Das, womit wir nicht einverstanden sind, ist die Regelung für den berufsmäßigen Stadtrat. Wenn der berufsmäßige Stadtrat, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, in eine feste Besoldungsstufe eingewiesen wird, hat die Kommune wenig Spielraum, bei der Ausschreibung für die erste Periode eine hochqualifizierte Kraft zu bekommen, weil eine größere Gemeinde dieser Kraft mehr zahlen kann. Diese Kraft muss mit dem Argument geködert werden, dass sie dann, wenn sie sechs Jahre im Amt war, in die nächsthöhere Stufe eingruppiert werden kann. Zu Beginn der Periode geht das jedoch nicht. Wir wollten

durch unseren Änderungsantrag erreichen, dass diese Möglichkeit im Gesetz eingeräumt wird. Die Mehrheit sieht das offenbar anders. Das ist keine weltbewegende Angelegenheit, und das ist kein Grund, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu verweigern. Wir werden dem Gesetzentwurf und auch dem Änderungsantrag der CSU zustimmen. Beim Änderungsantrag der GRÜNEN werden wir uns der Stimme enthalten.

Es sind einzelne Bereiche betroffen, die bisher nicht geregelt waren. So ist es durchaus vernünftig, den Bürgermeistern, die bis zur Besoldungsgruppe A 16 eingestuft sind, bei Dienstantritt bereits die höchste Dienstaltersstufe zu gewähren. Das ist neu und durchaus sinnvoll. Das ist eine Verbesserung für die kommunalen Wahlbeamten, vor allem für junge kommunale Wahlbeamte. Wir halten diese Regelung für sehr vernünftig. Sehr gut geregelt ist die Rückkehrmöglichkeit von Bürgermeistern, die vorher im öffentlichen Dienst beschäftigt waren. Sie können wieder zu ihrem Arbeitgeber zurückkehren. Dazu gibt es eine kleine Änderung. Bisher war vorgesehen, dass sie dieselbe oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben sollten, jetzt heißt es nur noch, dass sie dieselbe Tätigkeit ausüben sollen. Auch das ist eine sinnvolle Regelung. Insgesamt werden wir dem Gesetz zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Hanisch. Als nächste Rednerin hat sich Frau Tausendfreund für die GRÜNEN zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die vollständige Neufassung des KWBG sehen wir ebenfalls als erforderlich an. Wir werden uns jedoch der Stimme enthalten; denn einige der Regelungen, die mit diesem Gesetzentwurf getroffen werden, halten wir für nicht ausreichend transparent, für nicht ausreichend flexibel, zum Teil für nicht zielführend und zum Teil für nicht zeitgemäß.

Bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der kommunalen Wahlbeamten wird generell die höhere der bisher möglichen Besoldungsgruppen festgelegt. Dies ist ein Entzug der Entscheidungskompetenz des jeweiligen Gemeinderats bzw. Stadtrats. Es gibt sicher gute Gründe, zum Beispiel je nach Einwohnerzahl der Kommune zu differenzieren. Das Argument, dass ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin, der bzw. die keine Mehrheit im Rat habe, niedriger eingestuft werde, ist, glaube ich, vorgeschoben.

Die Rahmenbeträge für Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte und auch ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden nicht unerheblich erhöht. Zusätzlich werden die Zuverdienstmöglichkeiten für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte deutlich verbessert und die Beträge erhöht. Dafür gibt es auch weiterhin keine Veröffentlichungspflicht bezüglich Höhe und Art der Nebeneinkünfte.

Es werden also finanzielle Wünsche erfüllt. In der Summe ist zu hinterfragen, ob das noch angemessen ist. Die Möglichkeiten, außerhalb der Tätigkeit als Bürgermeister oder Landrat Nebentätigkeiten auszuüben mit der Maßgabe, dass weder die Art der Tätigkeit noch die Höhe der Einkünfte aus dieser Tätigkeit veröffentlicht werden muss, werden von uns kritisiert. Deswegen haben wir einen Änderungsantrag gestellt, wonach diese Nebeneinkünfte veröffentlicht werden müssen, sofern sie über 4.800 Euro im Jahr hinausgehen. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Änderungsantrag.

Hier wurden Gegenargumente angeführt, z. B. die Regelung über die Abführungspflicht. Diese besteht beispielsweise bei der Ausübung von Verwaltungsratstätigkeiten. Aber man kann doch alle diese Nebeneinkünfte und die Abführungsbeträge in die Veröffentlichung einbeziehen. Unseres Erachtens ist es notwendig, für mehr Transparenz zu sorgen. Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, zu wissen, für wen die Bürgermeister und Landräte neben ihrem Hauptamt in der Kommune sonst noch tätig sind.

Die Regelungen zur Einstufung der berufsmäßigen Gemeinderäte, also der Referenten in den größeren Städten, sind unflexibel und berauben die Stadträte ihrer bisherigen Entscheidungskompetenz bei der Einstufung der berufsmäßigen Stadträte. Hier sollte durchaus die Möglichkeit gegeben werden, je nach Zuschnitt der Referate zu unterscheiden. Die starre Regelung, die jetzt vorgeschlagen wird, lehnen wir ab. Wir stimmen deshalb dem Antrag der FREIEN WÄHLER zu.

In zwei Punkten ist der Gesetzentwurf nicht zielführend. Das Problem von unterschiedlichen Pensionsansprüchen der kommunalen Wahlbeamten, je nachdem, aus welcher Berufssparte sie gekommen sind, wurde nicht gelöst. Beispielsweise werden Laufbahnbeamte bei den Pensionszahlungen deutlich anders behandelt als ursprünglich selbstständig Tätige oder als Personen, die vorher Angestellte waren.

Die Zehn-Jahre-Wartefrist, bis Pensionsansprüche überhaupt entstehen, wirkt auf Quereinsteiger nicht gerade attraktiv. Warum muss denn dieser Abschreckungsmechanismus weiterhin bestehen? Auch in einer Amtsperiode kann viel Positives erreicht werden. Die Zehn-Jahre-Wartefrist fördert nicht gerade die Unabhängigkeit der Amtsführung der Bürgermeister und Landräte, da immer gleich an eine zweite Amtsperiode gedacht werden muss. Wenn die Leute nach sechs Jahren ausscheiden, stehen sie ohne jeglichen Versorgungsanspruch da. Man hätte also eine andere Regelung treffen sollen, zum Beispiel eine solche, bei der jedes Dienstjahr angerechnet wird.

Schließlich sollte für den Wechsel zwischen der Position eines Bürgermeisters bzw. eines Landrats und anderen Berufen mehr Flexibilität eingeführt werden.

Im Gesetzentwurf 16/11983 finden sich auch einige Regelungen, die nicht mehr zeitgemäß sind. Das betrifft zum Beispiel die Jubiläumszuwendungen gemäß Artikel 37. Es ist doch längst nicht mehr so, dass die kommunalen Wahlbeamten, wenn sie einmal gewählt sind, lebenslanglich im Amt bleiben und deshalb anlässlich der Dienstjubiläen nach 10, 20, 30 Jahren Zuschläge bekommen müssen, schon gar nicht Zuwendungen, die als Maßnahmen der staatlich verordneten Anerkennung der Arbeit

gegeben werden. Solches ist überflüssig. Aber das ist nur ein Randproblem. Es wird in der Regel vor Ort ein angemessener Ehrungsrahmen gefunden.

Die genannten Gründe führen uns dazu, uns bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf zu enthalten. Den Änderungsanträgen stimmen wir aber zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Als Nächsten bitte ich Herrn Rohde für die FDP nach vorn.

Jörg Rohde (FDP): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Vorredner haben zu dem Gesetzentwurf schon viel gesagt. Ich verweise zum einen auf Dr. Florian Herrmann, der auf die einzelnen Punkte ausführlich eingegangen ist, so dass ich mich dem als Koalitionär anschließen kann. Mit diesem Gesetzentwurf sind wir den Kommunen ein gutes Stück entgegengekommen, auch den Bürgermeistern, die jetzt eine verbesserte Besoldung erfahren dürfen.

Herr Perlak von der SPD hat bereits darauf hingewiesen, dass wir jetzt eine landesweit einheitliche Regelung bekommen, dass mehr Rechtssicherheit geschaffen wird und die kommunalen Spitzenverbände mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden sind.

Wir werden den Gesetzentwurf gemeinsam tragen können. Es ist schade, dass sich die GRÜNEN ihm nicht anschließen können; darauf gehe ich gleich noch ein. Wir haben bereits ein Stück Arbeit getan. Es bleibt noch Arbeit übrig. Aber ich kann sagen, dass wir gemeinsam zustimmen. Den Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER, der besonders darauf abzielt, mehr Spielraum an der Basis in der Kommune für berufsmäßige Stadträte und Bürgermeister zu haben, lehnen wir als FDP ab.

Ich lebe selber in einer Gemeinde, wo es einen Parteiwechsel gab. Der Bürgermeister hat trotz Wiederwahl und Bürgerentscheid - die Bürger standen hinter ihm - in der zweiten Amtsperiode weniger Gehalt bekommen als in der ersten. Da lagen eindeutig

sachfremde Gründe vor. Das habe ich nicht aus der Phantasie hergeholt, sondern es hat sich in der Realität abgespielt. So etwas ist zwar selten, aber es kommt vor.

Deswegen begrüßen wir, dass das Land jetzt die einheitliche Regelung trifft, sodass in zwei Nachbargemeinden mit gleich vielen Einwohnern nicht der Gemeinderat der Gemeinde A eine höhere Besoldung des Bürgermeisters beschließen kann als der Gemeinderat der Gemeinde B. Eine unterschiedliche Besoldung wäre hier nicht nachvollziehbar. Insofern glaube ich, dass wir mit der vorliegenden Entwurfsfassung in der Zukunft sehr gut leben können.

Dann komme ich zu den Argumenten der GRÜNEN. Man kann natürlich mit der Transparenz argumentieren. Es gibt Veröffentlichungen der Leistungen, die von den Kommunen oder den Sparkassen bezahlt werden. Wir wissen, dass es eine Abführungspflicht gibt. Bürgermeister haben aber meistens keine Nebentätigkeit. Übrig bleibt immer noch die Gefahr, dass es bei der Berichterstattung, in der dargelegt wird, was alles an die Gemeinde abgeführt wird, nicht um Einzelheiten, sondern darum geht, ein bestimmtes Licht zu erzeugen. Wegen dieser Gefahr werden wir den Änderungsantrag der GRÜNEN zum Gesetzentwurf ablehnen.

Ich stimme mit Ihnen aber überein, Frau Tausendfreund, dass noch einiges für die Zukunft übrig bleibt. Wir haben die Altersversorgung nach zehn Jahren in meiner Fraktion noch nicht ausdiskutiert, aber ich denke, man könnte hier eine Umstellung auf jährliche Anrechnung erreichen. Auch für den Wechsel zwischen verschiedenen Laufbahnen oder zwischen privater Betätigung und Politik oder zwischen verschiedenen Ebenen innerhalb der Politik könnte man Verbesserungen erreichen. Hier bleibt für die Zukunft sicher noch einiges zu tun. Herr Hanisch hatte angedeutet, wenn die Gemeinden eine unterschiedliche Größe hätten, bestünde die Gefahr, dass das gute Personal kleiner Gemeinden zu den größeren Gemeinden überwechsle.

In der Zukunft werden wir sicher vor dem Hintergrund der Demografie noch darüber diskutieren, dass sich die eine oder andere Kommune vielleicht mit der einen oder an-

deren Nachbargemeinde zusammenschließen wird. Auf der Landkreisebene ist diese Diskussion ja im Oberallgäu gerade angestoßen worden. Wenn man sich die Demografie anschaut und weiß, dass wir in 20 oder 30 Jahren in Bayern deutlich weniger Bürger haben werden, wird man erkennen, dass sich die kommunalen Strukturen dem anpassen müssen. Daher werden wir in der Zukunft noch sehr oft darüber diskutieren, wie wir mit unseren Kommunen umzugehen haben, um ihnen die richtigen Rahmenbedingungen zu bieten. Aber das liegt noch so weit in der Zukunft, dass wir uns heute darüber noch keine Gedanken machen müssen.

Ich lasse es damit bewenden. Ich freue mich, dass wir dem Gesetzentwurf mit großer Mehrheit zustimmen werden. Ich bedaure, dass sich die GRÜNEN zur Zustimmung noch nicht durchringen konnten.

Ich danke allen, die an der Vorbereitung des Gesetzentwurfs mitgewirkt haben.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Zu einer Zwischenbemerkung hat sich Herr Kollege Pohl zu Wort gemeldet.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Rohde, mir scheint, Sie haben unseren Änderungsantrag nicht sorgfältig gelesen. Es geht mitnichten darum, bei den Bürgermeistern und dem Gemeinderat Spielräume zu differenzieren. Insoweit stimmen wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zu.

Unser Änderungsantrag betrifft lediglich die berufsmäßigen Stadträte. Da frage ich Sie als Liberalen, ob Sie es mit Ihrer Ideologie vereinbaren können, dass man einem berufsmäßigen Stadtrat, also einem Verwaltungsbeamten, in der zweiten Periode zwingend eine höhere Besoldung geben muss, egal, wie gut oder schlecht er in der ersten Periode gearbeitet hat. In der ersten Periode muss man ihn niedriger einstufen, auch wenn man ihn aufgrund seiner Vorqualifikation und seines Lebenslaufs vielleicht besser bezahlen wollte. Hier nehmen Sie den Kommunen Entscheidungsspielräume, und

zwar nicht bei vom Volk gewählten Bürgermeistern, sondern bei Verwaltungsbeamten auf Zeit.

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Bitte, Herr Kollege Rohde.

Jörg Rohde (FDP): Vielen Dank, Frau Präsidentin. - Herr Kollege, es ist richtig, dass das Beispiel nicht ganz auf den Änderungsantrag passt; aber da ich dieses Beispiel kenne, es jedoch für den berufsmäßigen Stadtrat gerade nicht zur Hand hatte, habe ich dieses gewählt. Ich bitte insofern um etwas Nachsicht.

Aber ich muss auch sagen: Auf der anderen Seite haben wir die Bürger zu vertreten, und diese zahlen über Gemeindeabgaben etc. auch die Gehälter. Wenn ich keine klare Struktur vorgebe, auch bei berufsmäßigen Stadt- und Gemeinderäten, dann kann es eben doch eventuell zu einer zu hohen Einstufung kommen, dass dabei also etwas mehr getan wird als notwendig.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Warum muss man sie höher bezahlen?)

Ich denke auch, wenn man eine klare Perspektive aufzeigt: Du beginnst mit einem niedrigen Gehalt und wirst mit der zweiten Berufung - dazwischen steht auch eine Wahl, denke ich - mehr bekommen; dann ist das ein ganz natürlicher Vorgang und eine transparente Darstellung.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Unabhängig von der Leistung?)

Wir brauchen die Flexibilität nicht. Ich denke, wir haben einen guten Gesetzentwurf, und dabei sollten wir bleiben.

(Beifall bei der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Danke, Herr Kollege. - Abschließend hat sich für die Staatsregierung Herr Staatsminister Herrmann zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein starkes Bayern braucht starke Kommunen, starke Kommunen brauchen starke Führungskräfte, und starke Führungskräfte müssen auch ordentlich besoldet werden. Darüber gibt es offensichtlich ein breites Einvernehmen. Ich denke, dass wir mit diesem neuen Gesetz über kommunale Wahlbeamte eine angemessene Modernisierung und gleichzeitig eine behutsame Besserstellung einer Reihe von Positionen vornehmen. Sie ist angesichts der Verantwortung, die an der Spitze kommunaler Körperschaften notwendig ist, geboten.

Ich freue mich darüber, dass es im Hohen Hause ein breites Einvernehmen zu dieser Konzeption gibt, die in enger Zusammenarbeit - das möchte ich nochmals unterstreichen - mit den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt worden ist. Ich bitte Sie herzlich, dem zuzustimmen und damit ein klares Signal der guten Zusammenarbeit zwischen diesem Hohen Haus und unseren kommunalen Ebenen in Bayern zu geben.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Vielen Dank, Herr Staatsminister Herrmann. - Wortmeldungen liegen uns keine weiteren vor, deshalb können wir die Aussprache schließen und zur Abstimmung kommen.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11983, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/12751, 16/12763 und 12945 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/13222 zugrunde.

Vorweg lasse ich über die vom endberatenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/12751 und 16/12945 abstimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 16/12751 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/

DIE GRÜNEN. Danke schön. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FDP. Enthaltungen? - Sehe ich keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/12945 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen? - Das sind die FREIEN WÄHLER. - Danke schön. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Dieser Beschlussempfehlung stimmt der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz bei seiner Endberatung zu. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 66 in Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2012" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "31. Juli 2012" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen - Stimmenthaltungen? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, können wir die Schlussabstimmung durchführen. Sie ist allerdings in namentlicher Form beantragt worden, und ich bitte, mit den Kärtchen zu den Urnen an den üblichen Stellen zu gehen. Sie haben fünf Minuten Zeit. Mit dem Abstimmungsvorgang kann begonnen werden.

(Namentliche Abstimmung von 9.36 bis 9.41 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Abstimmungsvorgang ist abgeschlossen. Die Stimmen werden außerhalb des Saals ausgezählt. Das Ergebnis geben wir Ihnen dann bekannt.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Bevor wir zu Tagesordnungspunkt 6 kommen, gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 4 - Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11983 - bekannt. Mit Ja haben 125 Abgeordnete gestimmt; Nein-Stimmen gab es keine, Stimmenthaltungen 14.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 16/12763 seine Erledigung gefunden.

